

Synopse der Unternehmenssatzung AG Zoologischer Garten

Bisherige Fassung

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und der Betrieb eines Zoologischen Gartens in Köln. Die Gesellschaft hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die im Zoologischen Garten Köln lebenden Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Kenntnisse zu halten, hierdurch einen Beitrag zur Erhaltung der Tierwelt unserer Erde zu leisten, wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Zoologie zu fördern und naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und zu vertiefen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen; hierzu gehören auch Erwerb und Verkauf von Grundvermögen, Errichtung geeigneter Gebäude für eine Gaststätte, Beteiligung an Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie der Abschluss von Interessensgemeinschaftsverträgen.

(3)

§ 3 Bekanntmachungen

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sind unbeschadet gesetzlicher Bekanntmachungspflichten im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt zu machen. Im Übrigen erfolgen die Bekanntmachungen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten nach der ordentlichen Hauptversammlung stattfindenden Sitzung, zu der eine besondere Einladung ergeht, einen Vorsitzenden sowie einen ersten und Zweiten Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2)

Neue Fassung

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und der Betrieb eines Zoologischen Gartens in Köln. Die Gesellschaft hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die im Zoologischen Garten Köln lebenden Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Kenntnisse zu halten, hierdurch **und durch die Durchführung von Naturschutz- und Artenschutzprojekten** einen Beitrag zur Erhaltung der Tierwelt unserer Erde zu leisten, wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Zoologie zu fördern und naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und zu vertiefen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen; hierzu gehören auch Erwerb und Verkauf von Grundvermögen, Errichtung geeigneter Gebäude für eine Gaststätte, Beteiligung an Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie der Abschluss von Interessensgemeinschaftsverträgen.

(3).....

§ 3 Bekanntmachungen

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sind im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten nach der ordentlichen Hauptversammlung stattfindenden Sitzung, zu der eine besondere Einladung ergeht, einen Vorsitzenden sowie einen ersten und Zweiten Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2)